

D

Definitionen von Alpmann Schmidt –
alle wichtigen Begriffe für Studium,
Prüfung, Rechtsalltag

Definitionen für alle Rechtsgebiete – auch erhältlich:

- Definitionen Zivilrecht
- Definitionen Strafrecht

Einfach bestellen über shop.alpmann-schmidt.de!

ISBN: 978-3-86752-871-9



9 783867 528719

€ 12,90



Definitionen Öff. Recht 2023

D

D

Sommer

Öffentliches Recht

7. Auflage 2023

Definitionen

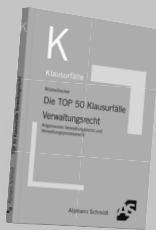
Alpmann Schmidt



Jura Verstehen von Anfang an



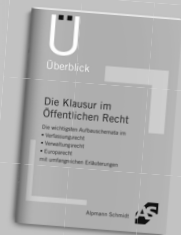
B-Basiswissen



K-Klausurfälle



A-Aufbauschemata



Ü-Überblick



Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de

DIE JURAFLÜSTERER



PODCAST



Alpmann Schmidt

Definitionen Öffentliches Recht

2023

Der Autor

Rechtsanwalt Christian Sommer

weiß als langjähriger Repetitor im Öffentlichen Recht, wie wichtig die Definitionen für eine gute Falllösung sind. Er weiß aber auch, wie schwer es vielen Studierenden fällt, sich die Definitionen einzuprägen. In dieser Definitionensammlung hat er deshalb alle notwendigen Definitionen zusammengefasst und die besonders klausurrelevanten unter ihnen noch besonders gekennzeichnet. So gelingt es, nicht nur Definitionen beim Lernen nachzuschlagen, sondern auch auf einen Blick zu sehen, welche unbedingt eingeprägt werden müssen.

Weitere Informationen zum Autor finden Sie hier:



Sommer, Christian

Öffentliches Recht

7., neu bearbeitete Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-871-9

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!

Follow us on
Instagram



Follow us on
YouTube



Follow us on
TikTok



Follow us on
Spotify



Handlung übersteigt die Verbandskompetenz der Union, Regelungsmaterie fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Union.

Die Abstammung bezeichnet vornehmlich die natürliche biologische Beziehung eines Menschen zu seinen Vorfahren.

Die auf dem eigenen Grundstück freizuhaltenden Flächen zwischen Gebäuden.

Eine Sachlage oder Verhalten, aus der sich typischerweise, nach allgemeiner Lebenserfahrung oder nach den Erkenntnissen fachkundiger Stellen eine konkrete Gefahr für die polizeilichen Schutzgüter entwickelt.

Liegt vor, wenn bei der Erstellung des Bebauungsplans gar keine Abwägung durchgeführt worden ist.

Liegt vor, wenn bei der Erstellung des Bebauungsplans nicht alle erheblichen Belange eingestellt wurden.

Absolute Unzuständigkeit

[Art. 263 AEUV]

Abstammung

[Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG]

Abstandsflächen

Abstrakte Gefahr



Abwägungsausfall

Abwägungsdefizit

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

**Abwägungs-
disproportionalität**

Liegt vor, wenn bei der Erstellung des Bebauungsplans kein noch eben vertretbarer Ausgleich zwischen den Belangen vorgenommen wurde.

**Abwägungs-
fehleinschätzung**

Liegt vor, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplans einzelne Belange falsch gewichtet wurden oder ihre Bedeutung verkannt wurde.

**Abwehr- und
Unterlassungsanspruch**

Mit dem gesetzlich nicht geregelten, aber gewohnheitsrechtlich anerkannten und überwiegend aus der Abwehrfunktion der Grundrechte abgeleiteten Anspruch kann der Berechtigte den rechtswidrigen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht abwehren bzw. die Unterlassung weiterer Eingriffe verlangt werden.

Acte clair



Ausnahme von der Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV im ⇒ Vorabentscheidungsverfahren, wenn das nationale Gericht unter Anwendung und Auslegung des materiellen Unionsrechts die Überzeugung bildet, dass die Rechtslage von vornherein eindeutig ist.

Ausnahme von der Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV im ⇒ Vorabentscheidungsverfahren, wenn das nationale Gericht feststellt, dass die betreffende Bestimmung des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt.

Jede Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben durch die vollziehende Gewalt.

Jede Informationsquelle, die technisch geeignet und bestimmt ist, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen.

Klage auf ein behördliches Tun, Dulden oder Unterlassen, das weder im Erlass noch der Aufhebung eines Verwaltungsakts besteht.

Acte éclairé



Akt der öffentlichen Gewalt

Allgemein zugänglich (Informationsquelle)

Allgemeine Leistungsklage (Statthaftigkeit)



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Allgemeine Spezialität

Verdrängung der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Gleichheitssatzes durch die besonderen Freiheits- bzw. Gleichheitsrechte.

Allgemeines Gesetz



Solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten oder sich gegen eine Meinungsäußerung als solche richten (sog. Sonderrecht), sondern die ein anderes Rechtsgut ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung schützen wollen.

Allgemeinheit der Wahl

Allen Deutschen ab 18 Jahren uneingeschränkt zustehendes Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

Allgemeinverfügung



Ein \Leftrightarrow Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (personenbezogene Allgemeinverfügung, § 35 S. 2 Fall 1 VwVfG) oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache (sachbezogene Allgemeinverfügung, § 35 S. 2 Fall 2 VwVfG) oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit (benutzungsregelnde Allgemeinverfügung, § 35 S. 2 Fall 3 VwVfG) betrifft.

Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Erfasst sind dabei Aufzeichnungen aller Art, die elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Jede persönliche Verhaltenspflicht des Amtswalters in Bezug auf seine Amtsführung.

Die Umgestaltung des vorhandenen Baubestands in seiner Substanz (Umbau, Ausbau).

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Klage auf Aufhebung eines Verwaltungsakts, § 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO.

**Amtliche
Informationen**

Amtspflicht

**Änderung einer
baulichen Anlage**

**Anfechtungsklage
(Begründetheit)**



**Anfechtungsklage
(Statthaftigkeit)**



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft

Solche Angelegenheiten, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben.

Angemessene Gegenleistung

Angemessen ist eine Gegenleistung, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung und dem Wert der von der Behörde zu erbringenden Leistung steht und die vertragliche Übernahme der Pflichten auch ansonsten zu keiner unzumutbaren Belastung für den Vertragspartner der Behörde führt.

Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne



Staatliche Maßnahme führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

Angrenzer

Angrenzer sind die Eigentümer der an das Vorhabengrundstück angrenzenden Grundstücke. Sie sind in jedem Fall im baurechtlichen Sinne „Nachbarn“.

Anlagen für soziale Zwecke

Anlagen für soziale Zwecke dienen in einem weiten Sinn der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt. Im Kern er-

fasst der Begriff solche Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung und ähnliche fürsorgliche Maßnahmen gerichtet sind.

Anlagen zur Kinderbetreuung sind Einrichtungen, in denen Kinder zeitweise oder ganztägig beaufsichtigt und gefördert werden. Kinder sind dabei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nutzungsbegriff umfasst damit z.B. Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten.

Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die sich aus der Ausweitung einer zugeteilten Kompetenz des Bundes auf Fragen ergibt, die bei der Vorbereitung und Durchführung einer bestimmten, dem Bund zugewiesenen Sachmaterie entstehen.

Der Anordnungsanspruch bei der Regelungsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO) setzt ein Streitiges Rechtsverhältnis voraus, aus dem der Antragsteller eigene Rechte herleitet. Hierbei können auch einzelne, sich aus dem Rechtsverhältnis ergebende Rechte und Pflichten Gegenstand der Regelungs-

Anlagen zur Kinderbetreuung

Annexkompetenz



Anordnungsanspruch (Regelungsanordnung)



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

**Anordnungsanspruch
(Sicherungsanordnung)**



**Anordnungsgrund
(Regelungsanordnung)**



**Anordnungsgrund
(Sicherungsanordnung)**



anordnung sein, insbesondere also das Bestehen eines Anspruchs.

Der Anordnungsanspruch bei der Sicherungsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO) betrifft die Sicherung eines eigenen Rechts des Antragstellers und entspricht dem in der Hauptsache geltend zu machenden materiellen Anspruch.

Ein Anordnungsgrund für eine Regelungsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO) liegt vor, wenn eine vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Anordnungsgrund bei der Sicherungsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO) ist die Gefahr, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierbei findet eine umfassende Güter- und Interessenabwägung statt.

Sachlage, bei der nicht nur der handelnde Beamte, sondern auch ein „objektivierter“ Beamter ex-ante davon überzeugt ist, dass eine Gefahr oder Störung ausgeht, sich aber im Nachhinein (ex-post) herausstellt, dass auch bei Untätigbleiben ein Schaden für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die öffentliche Ordnung nicht eingetreten wäre.

Organisatorisch verselbstständigte Zusammenfassungen von Sachmitteln und Personal, welche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und die i.d.R. dem Bürger zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Verwaltungsträger sind nur die rechtsfähigen Anstalten, die im eigenen Namen Rechte und Pflichten begründen und im eigenen Namen klagen und verklagt werden können.

Jede staatliche Maßnahme, durch die der Betroffene zum Objekt staatlichen Handelns gemacht wird (Objektformel) bzw. jede Behandlung, welche die Subjektqualität des Betroffenen prinzipiell infrage stellt; ist der Fall, wenn die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines

Anscheinsgefahr



Anstalten des öffentlichen Rechts

Antastung der Menschenwürde

[Art. 1 GG]

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Personenseins zukommt, also eine verächtliche Behandlung ist (Subjektformel).

Anwendungs-/ Idealkonkurrenz

Parallele Anwendbarkeit unterschiedlicher Grundrechte, ohne dass diese einander im Wege der ⇒ allgemeinen Spezialität bzw. ⇒ Einzelfallspezialität verdrängen.

Anwendungsvorrang (des Unionsrechts)



Mitgliedstaatliches Recht wird durch das Unionsrecht dergestalt überlagert, dass das nationale Recht entweder nicht angewendet oder vor seiner Anwendung unionsrechtskonform ausgelegt wird. Das nationale Recht bleibt aber wirksam und kann außerhalb der Kollision mit dem Unionsrecht auf nationale Fallgestaltungen weiterhin angewendet werden (kein ⇒ Geltungsvorrang).

Arbeitnehmer

Jeder, der während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung bezeichnet, zu welchem Zweck bauliche Anlagen genutzt werden dürfen.
